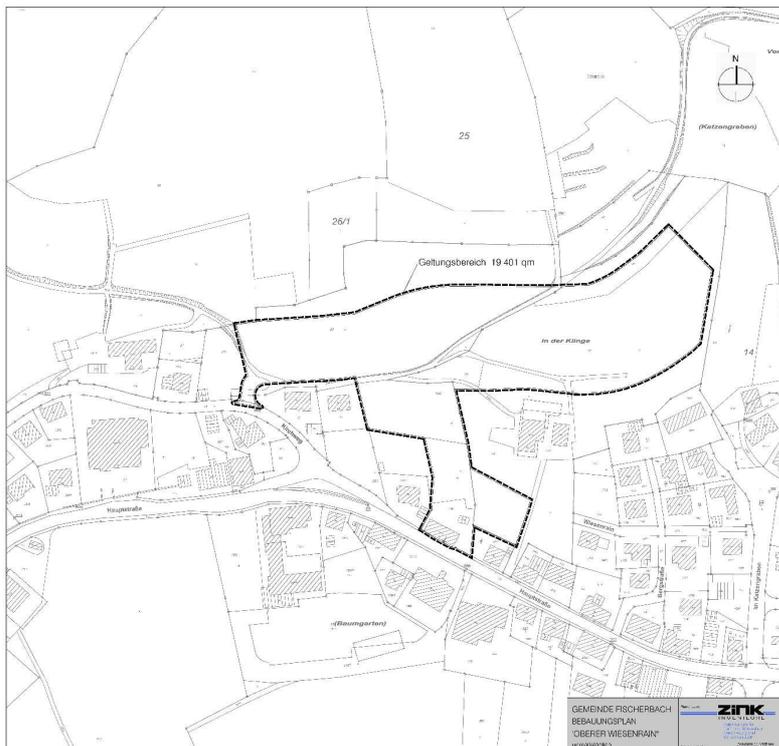


Bekanntmachung gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften „Oberer Wiesenrain“

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2018 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Oberer Wiesenrain“ gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Der Bebauungsplanentwurf vom 11.12.2018 und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 11.12.2018, jeweils mit Begründung vom 11.12.2018, liegen gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **27.12.2018** bis einschließlich **28.01.2019** bei der Gemeinde Fischerbach, Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach, Zimmer 103 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter www.fischerbach.de zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fischerbach, den 14.12.2018


Thomas Schneider, Bürgermeister